

Betreff:

Verbot des Feueranzündens



Datum 23.06.2025
Zahl **SP21-ALL-309/2025 (001/2025)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Ines Pleschberger
Telefon 050 536-62242
Fax 050 536-62333
E-Mail bhsp.sicherheitspolizei@ktn.gv.at
Seite 1 von 2

VERORDNUNG

über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975 idGF.

Auf Grund der herrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit), die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist

jegliches Feueranzünden

sowie

das Rauchen im Wald

und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) **ab sofort und bis auf weiteres**

VERBOTEN.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk Spittal an der Drau.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit a Z 17 Forstgesetz 1975.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. (FH) Mag. Markus Lerch